

LESEFASSUNG

SATZUNG

der **GEMEINDE WIENHAUSEN** über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des **Umlegungsausschusses**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 und 51 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Nieders. Gemeindeordnung vom 19. März 2001 (Nieders. GVBl. S. 112) hat der **Rat der Gemeinde Wienhausen** in seiner Sitzung am **27.08.2001** folgende Satzung beschlossen :

§ 1

Entschädigung für die Mitglieder des Umlegungsausschusses

1. Mitglieder des Umlegungsausschusses, soweit sie nicht Ratsmitglieder sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,-- € je Sitzung. Fahrtkosten werden nach Reisekostenrecht erstattet.
2. Der Vorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 31,-- € je Sitzung. Fahrtkosten werden nach Reisekostenrecht erstattet.
3. Sachkundige Personen, die der Umlegungsausschuss hinzugezo-

gen hat, erhalten eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am **01. Januar 2002 in Kraft**.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom **16. November 1995 außer Kraft**.